

Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie
Band: 26 (1936)
Heft: 1

Artikel: Die liturgische Aufgabe
Autor: Thürlings, Adolf
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-404109>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die liturgische Aufgabe.

Aus dem Nachlass von Prof. Dr. *Adolf Thürlings* (Kempten in Bayern und Bern)

Zum Geleit. Als mein Vater als Pfarrer der altkatholischen Gemeinde Kempten das „*Liturgische Gebetbuch* nebst einem Liederbuch als Anhang“ in Mannheim bei Tobias Löffler 1885 herausgab, empfand er das Bedürfnis, über Entstehung und Wesensart des Buches einem weitem Kreise Rechenschaft zu geben, insbesondere die altkatholischen Synodalen Deutschlands über den Gang der Arbeit in Kenntnis zu setzen; hatte doch die deutsche altkatholische Synode im Jahre 1881 mit der Abfassung eines „allgemeinen Gebetbuches“ eine liturgische Kommission betraut, deren Vorsitzender mein Vater wurde. Er begann seinen Rechenschaftsbericht mit einer Aufsatzreihe im „Deutschen Merkur“ (München) 1885; die Reihe fängt in der Nummer 12 auf Seite 90 mit der Überschrift „Das neue liturgische Gebetbuch“ an. Die deutsche „altkatholische Synodalrepräsentanz“ hatte bereits am 1. September 1884 die Druckermächtigung erteilt und auch das Gesangbuch mit einer Empfehlung versehen. Doch gerade das Gesangbuch schien wegen seiner „vielerlei fremden Bestandteile“ besonderer Erläuterung zu bedürfen, zumal „die Anfertigung eines Liederbuches über den strikten Auftrag der Synode hinausging“ (a. a. O., S. 90). Die Aufsatzfolge bringt daher schon auf der ersten Seite die Teilüberschrift „I. Das Liederbuch“. Es wird sodann über „Allgemeine Grundsätze“, die „Gruppierung des Stoffes“, „Die Texte“ und „Die Melodien“ eingehend Auskunft erteilt. Soviel ich sehe, ist aber der ganze Teil „II. Das Gebetbuch“ damals und auch später nicht veröffentlicht worden.

Als ich nun endlich, mehr als 20 Jahre nach dem Heimgang meines Vaters, etwas Musse fand, wenigstens im grossen einen Überblick zu gewinnen über die nicht besonders zahlreichen, aber verschiedenartigen, oft schwer lesbaren Aufzeichnungen und Briefwechsel meines Vaters, die ich noch besitze, stiess ich unversehens auf einige Seiten von seiner Hand mit der Überschrift „II. Das Gebetbuch“; es konnte kaum zweifelhaft sein, dass ich hier den Anfang der Fortsetzung jener Aufsatzreihe im „Merkur“ vor mir hatte. Wenn ich nun im folgenden diese Seiten, die eben ihr 50jähriges Jubiläum

begehen, in der Zeitschrift wiedergebe, die mein Vater während seiner letzten Lebensjahre leitete, so geschieht es nicht nur, um sein Andenken zu ehren oder um eine kleine Lücke in seinen Veröffentlichungen wenigstens teilweise auszufüllen. Sondern diese Geleitworte, die er hier dem „Liturgischen Gebetbuch“ auf den Weg geben wollte, können, obwohl sie nur ein Fragment darstellen, noch heute jeder neuen Fassung einer altkatholischen Liturgie vorangestellt werden. Sie sind modern geblieben, weil darin alle Überlegungen widerklingen, die zur Schaffung der noch gegenwärtig bei den Altkatholiken Deutschlands gebräuchlichen Liturgien¹⁾ führten, zugleich aber auch eine mögliche Weiterentwicklung vorausgeahnt und das Richtmass einer solchen Entwicklung treffend aufgezeichnet wird.

Wenn nebenbei davon die Rede ist, dass die deutschen (römisch-katholischen) Bischöfe es auch hinsichtlich der Verdeutschung der Messliturgie nicht vermochten, „Roms Autorität formell anzugreifen und mit Wort und That *offen* zu korrigieren“, so beruhte das auf ihrer Unterwerfung unter die Dogmen des Vatikanischen Konzils, die den Bischöfen das Recht eines Widerspruchs gegen die Anordnungen Roms raubte. Das noch 1857 wiederholte Verbot der Römischen Kurie, das *Ordinarium Missae* in die Muttersprache zu übersetzen, ist mittlerweile durch die Konstitution Leos XIII. vom 25. Januar 1897 aufgehoben worden. „Jetzt können alle derartigen Übersetzungen, wenn sie mit oberhirtlicher Druckerlaubnis erschienen sind, nicht mehr beanstandet werden“, sagt *L. Eisenhofer*²⁾. Es ist also die zuvor von deutschen Bischöfen im Gegensatz zu den Vorschriften Roms erteilte Billigung der Übersetzungen jetzt von Rom gestattet. Man wird darin ein besonders lehrreiches Beispiel dafür erkennen, dass die Kurie durchaus bereit ist, frühere Bestimmungen zu widerrufen, falls ihr dies zweckmässig erscheint. Zwar kann man füglich bezweifeln, dass die gewisse stillschweigende Widersetzlichkeit der Bischöfe die Kurie nachgiebig gestimmt hat; noch weniger wird man glauben, dass die bescheidene Entfaltung der altkatholischen Bewegung die Kurie veranlasst hat, auch ihrerseits der Muttersprache ein klein

¹⁾ Der Wortlaut der Messliturgie blieb seit 1885 unverändert, lediglich für Matutin und Vesper sind inzwischen vereinzelte Abweichungen versucht worden.

²⁾ Handbuch der katholischen Liturgik, Bd. I, Freiburg 1932, S. 158.

wenig mehr Bedeutung¹⁾ zuzuerkennen; trotzdem muss man in dem Zugeständnis Roms einen leisen Hauch altkatholischen Geistes feststellen und begrüßen.

Ich lasse nun die Aufzeichnungen meines Vater in der von mir vorgefundenen Form folgen.

München.

ADOLF THÜRLINGS.

II. Das Gebetbuch.

1. Die Aufgabe.

Der von der VII. Synode 1881 an die „Liturgische Kommission“ ergangene Auftrag lautet auf Abfassung eines „*allgemeinen Gebetbuchs*“, welches „die Formulare eines Morgen- und Abendgebetes und der Messe für die verschiedenen Zeiten und Feste des Kirchenjahres enthalten“ sollte. Der von mir vorgelegte Probeentwurf, welcher von der Kommission zu „berücksichtigen“ sein sollte, sowie die ganze Situation liess über die Tendenz dieses Beschlusses keinen Zweifel. Das Wort „allgemein“ konnte nur die Bedeutung: „liturgisch“ haben, d. h. es handelte sich um ein Buch für die *gemeinsame* Andacht der Gemeinde im Gegensatz zu einem Buche für die private Gottesverehrung des einzelnen Christen. Frühere Synoden hatten schon einzelne gottesdienstliche Anordnungen getroffen, die den veränderten Bedürfnissen, wie sie notwendig in unserer auf die eigenen Wege angewiesenen Gemeinschaft auftauchen mussten, gerecht zu werden versuchten. So erhielt unsere kleine Kirche oder, wenn man lieber will, unser Bistum schon sehr früh ein eigenes Rituale für die Spendung der Sakramente und für die Beerdigungen, dessen Formulare in der Muttersprache abgefasst sind. Für solche Gemeinden, die des ständigen Geistlichen entbehren müssen, wurden Formulare für „Laiengottesdienst“, selbstredend ebenfalls in deutscher Sprache, geboten. Endlich wurde gestattet, dass auch in der Messe geeignete Teile „in deutscher Übertragung“ vom Priester gesprochen bzw. gesungen werden dürften. Eine Konsequenz dieser letzteren synodalen

¹⁾ Man gestattet nicht nur, die hl. Messe in der Muttersprache mitzubeten, sondern bei Taufe, Ehe und Begräbnis werden mancherorts Teile der liturgischen Handlungen selbst in der Muttersprache vollzogen; die hl. Messe ist jedoch im römisch-katholischen Kirchenwesen ausschliesslich lateinisch zu feiern.

Massregel ist der unserm Gebetbuche zugrunde liegende Beschluss der VII. Synode und das Gebetbuch selbst, und zwar nach einer zweifachen Richtung. Einerseits sollte einmal an den Tag gestellt werden, ob und wie weit eine volksmässige Überarbeitung der abendländischen Mess- und Stundendienstliturgie sich für alle Fälle und Verhältnisse durchführen lasse, ohne die im Laufe der Jahrhunderte gewordenen schönen und klassischen Formen gewaltsam zu durchbrechen, damit eine Grundlage für eine etwanige Weiterbildung unserer liturgischen Einrichtungen geschaffen werde. Andererseits sollte aber auch für das schon Beschlossene und teilweise Durchgeführte eine zu einheitlichem Gebrauche dienliche Form hergestellt werden. Die dargebotene Aufgabe hat also nicht nur ein fortschrittliches, sondern auch ein konservatives Gesicht. In letzterer Hinsicht soll sie eben dazu helfen, dass wir nicht in die gefährliche Lage geraten, die Zügellosigkeit, an welche uns die römische Kirche bezüglich der Privatandacht und der Volksliturgie gewöhnt hat, auf das offizielle Gebet und den offiziellen Gesang der Kirche zu übertragen. Doch auch die fortschrittliche Seite der Aufgabe dient, richtig verstanden, dem gleichen Zwecke. Eine bestehende Form wird nur dadurch in ihrem Bestande geschützt und vor allmählichem oder plötzlichem Untergange bewahrt, dass sie in dem Sinne sich weiterentwickelt und, wenn nötig, regeneriert, dass diejenigen, für die sie eigentlich da ist, und die also zu ihrer Konservierung berufen sind, stets Fühlung mit ihr behalten, mit einem Worte, dass sie nicht im Bewusstsein der Leute abstirbt. Eine solche Weiterentwicklung oder Regenerierung findet aber immer ihr Mass nur an den ursprünglichsten, in der gegebenen Form verkörperten Ideen, an deren Unvergänglichkeit die zum Klassischen vorgedrungene Form teilzunehmen berufen ist. So bedeutet denn hier Weiterentwicklung im Grunde nichts anders als eine den Bedürfnissen unserer Zeit angepasste Rekonstruierung in ideeller und formeller Beziehung.

2. Allgemeine Grundsätze der Durchführung.

Nun fragt es sich freilich zunächst: Für wen ist denn die Liturgie eigentlich da? Das Papsttum hat wenigstens bezüglich der Abendmahlsliturgie die strikte Antwort: Für den Klerus, *nicht* für die „Gläubigen“. Eine in Frankreich veranstaltete

Übersetzung des Missale veranlasste den Papst *Alexander VII.* (12. Januar 1661) zu einer Bulle, in welcher er sagt: „Diese Neuerung macht Uns schaudern und Wir verabscheuen sie, da sie die Zierde der Kirche entstellt, Ungehorsam, Unehrelichkeit, Frechheit, Aufruhr und Spaltung hervorruft. Das erwähnte Missale . . . sowie jedes, das etwa noch geschrieben und verbreitet werden wollte, verdammen, verwerfen und verbieten Wir also für alle Zukunft“ etc. Auf den Druck, die Lesung und das Behalten derartiger Bücher wird die Exkommunikation „ipso facto“ gesetzt. Diese Bulle ist aber keineswegs veraltet, sondern liegt auch noch den neuesten Entscheidungen der *Congregatio rituum* zugrunde, welche z. B. noch am 6. Januar 1857 unter Bestätigung Pius' IX. es für unerlaubt erklärt hat, das *Ordinarium Missae* (also den täglich wiederkehrenden Text der Messe) in die Muttersprache zu übersetzen und die Übersetzung zum Gebrauche der Gläubigen drucken zu lassen; *auch stehe*, sagt die Kongregation, *es dem Bischöfe nicht zu, eine solche Schrift zu approbieren*. Dieser Standpunkt, mit der älteren Bulle zusammengehalten, kennzeichnet Rom in seinem innersten Wesen. Es lässt sich verstehen, dass sich das Kirchenregiment gegen eine unkontrollierte Übersetzung zu schützen sucht; es lässt sich auch darin noch ein gewisser religiöser Zug erkennen, dass man die Einmütigkeit des „mystischen Leibes Christi“ auch in den liturgischen Formen bis zum Festhalten der Sprache, auch wenn sie totgeworden ist, dargestellt wissen will; aber dem Volke, welches zur Belebung seiner gottesdienstlichen Andacht nach den Worten der Kirche sucht, den Weg dazu zu versperren, indem man die Übertragung selbst als verabscheuungswerte Neuerung für alle Zeiten verbietet, das heisst wirklich statt des Brotes ein — Nichts bieten und das Volk entweder zu absoluter Gedankenlosigkeit oder auf revolutionäre Wege zu führen. Beide Erscheinungen sind da. Ich halte die deutschen Bischöfe für religiös genug, um in diesem Falle trotz der Exkommunikation ipso facto stillen Widerstand zu leisten und fortzufahren, wie bisher, deutsche „Messbüchlein“ zu approbieren. Und wenn sie es nicht thäten, so würden solche doch weiter erscheinen und von den frommen Katholiken trotz aller Verbote gebraucht werden. Ein wunder Punkt! Niemand in Deutschland besitzt so redlichen, konsequenten Ultramontanismus, dass er in dieser

Sache die Wege Roms dem deutschen Volke aufoktroyieren möchte; aber den andern Weg, Roms Autorität in diesen Dingen, die materiell ungerechtfertigt ist, auch formell anzugreifen und mit Wort und That *offen* zu korrigieren, haben die deutschen Bischöfe für sich und ihre Gemeinden verscherzt. Was aber in der Mitte liegt, ist nicht redlich.

Woher denn aber nehmen wir das Recht, die Liturgie als Volkssache zu erklären und der Gemeinde den vollen Anteil an sämtlichen öffentlich-gottesdienstlichen Handlungen zu gewähren? Das liegt in der Natur der Sache. Es handelt sich speziell beim h. Abendmahle um eine Stiftung des Heilandes, die für alle bestimmt ist, an der alle thätigen und unmittelbaren Anteil zu nehmen berechtigt und verpflichtet sind. Dem eigenartigen Gepräge, welches die liturgische Entwicklung im Laufe der Zeit, im wesentlichen schon in den ältesten Zeiten der Kirche, der Feier des h. Abendmahles gegeben hat, erkennen wir volle Berechtigung zu, sofern das Wesen der Sache nicht dadurch alteriert wird. Es ist nicht nur die Pietät gegen das traditionell Begründete, welche hier mitspricht, sondern vor allem die innere Schönheit der bis zu einem gewissen Punkte immer mehr vervollkommneten Formen, welche erkennen und schätzen zu lernen freilich nicht jedermanns Sache ist. Es würde nun nicht schwer sein, zu erweisen, dass die unmittelbare Teilnahme des Volkes an der Abendmahlsfeier zu jenem Wesentlichen gehört, welches durch die Entwicklung der Liturgie niemals entfernt werden darf, wenn dies angesichts der That-sachen nötig wäre. In Wirklichkeit hat aber die Liturgie auch in ihrer abendländischen Entwicklung die unmittelbare Teilnahme des Volkes durchaus *nicht grundsätzlich beseitigt*; im Gegenteil, sie fordert dieselbe sogar. In der Messordnung des Römischen Messbuches wendet sich der Priester zum Volke, redet mit dem Volke, bietet ihm den Gruss, fordert es zum Mitbeten auf, spricht von seinem und des Volkes Opfer, bedient sich allenthalben*) der ersten Person der *Mehrzahl* in seinen Gebeten, *auch im Kanon*, sodass dieselben ihren vollen Sinn erst erhalten, wenn sie als vom Volke mitgehört und verfolgt und jeweils auch beantwortet gedacht werden. Auch das Cere-

*) Einige der spätesten Bestandteile der Messe sind ausgenommen, nämlich das Gebet zur Opferung des Brotes (also zum halben [!] Offertorium), die drei Gebete vor der Kommunion und eins nach derselben.

monieU, namentlich bei den feierlichen und Pontifikalämtern, welche letztere sich den ältesten Einrichtungen am meisten nähern, fordert in vielen Punkten die direkte Mitwirkung des Volkes und wird in den meisten erst durch diese ganz verständlich. Wenn man also danach trachten will, die im Römischen Messbuche ausgeprägten Formen in ihrer vollen Bedeutung und Schönheit liturgisch wiederzugeben, so muss die allererste Sorge sein, die Beziehung zwischen der Aktion und dem Wort des Officiators und dem Gebet des Volks so innig als möglich zu gestalten. Dass die gegenwärtigen Gewohnheiten in der römischen Kirche dieser Anforderung nicht entfernt genügen, bedarf keines Beweises¹⁾.

¹⁾ Dieser Schlusssatz des Fragmentes weist auf die „Gewohnheiten“ im Jahre 1885 hin, dass heutzutage, wie ich schon angedeutet habe, eine geringe Veränderung dieser „Gewohnheiten“ zu bemerken ist, beruht wohl letzten Endes auf der Wahrheit des Satzes, den man bei meinem Vater im „Deutschen Merkur“ 1885, Nr. 15, S. 117 findet: „Das Bedürfnis des frommen Volkes ist eben immer noch eine zu fürchtende Macht“. Ad. Th.